Die Besteuerung der Betriebsveräußerung

Grundsätzliches zum Aufgabegewinn

Wird ein Gewerbebetrieb veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn zu ermitteln, der begünstigt besteuert werden kann.



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann, Steuerberater,** ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Veräußerungspreis zuzüglich des gemeinen Wertes der ins Privatvermögen übernommenen wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie abzüglich der Veräußerungskosten und dem Buchwert des Kapitalkontos laut Schlussbilanz. Steuerpflichtige, die bislang ihren Gewinn durch Überschussrechnung ermittelt haben, müssen in diesem Fall zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich übergehen und eine Veräußerungsbilanz erstellen.

Vom begünstigten Veräußerungsgewinn ist der laufende Gewinn abzugrenzen. Generell gilt, dass Gewinne, die während oder nach der Aufgabe eines Betriebs aus normalen Geschäften und ihrer Abwicklung anfallen, nicht zum begünstigten Aufgabegewinn gehören.

Zum begünstigten Veräußerungsgewinn gehören auch Gewinne aus der Auflösung von steuerfreien Rücklagen, soweit diese nicht anlässlich einer Betriebsveräußerung gebildet worden sind.

Unter Veräußerungskosten sind Aufwendungen zu verstehen, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zum Veräußerungsvorgang stehen, wie beispielsweise Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten, Gutachterkosten, Notarkosten oder auch Vermittlungsprovisionen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Übergang des Betriebs auf den Erwerber, also der Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Wirtschaftsgütern. Wird der Betrieb am 01.01. eines Jahres übertragen, entsteht der Gewinn demnach auch erst in diesem Jahr.

Nachträgliche Veränderungen hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises führen zu einem auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirkenden Ereignis, das eine nachträgliche Änderung des Steuerbescheids des Veräußerungs- oder Aufgabejahrs auslöst. Reicht der Veräußerungs- oder Aufgabeerlös nicht aus, um die betrieblichen Verbindlichkeiten abzudecken, können in den Folgejahren nach der Betriebsveräußerung/-aufgabe weiterhin anfallende Schuldzinsen als nachträgliche Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Bei Veräußerung eines Betriebes gegen eine Leibrente besteht ein Wahlrecht zwischen der begünstigten Sofortversteuerung des Gewinns und der nachträglichen (nicht begünstigten) Besteuerung der Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen. Im letzteren Fall entsteht der Gewinn erst dann, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt.

Erfolgt die Betriebsveräußerung gegen einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis, ist das Entgelt hingegen zwingend als laufende nachträgliche Betriebseinnahme im Zuflussjahr zu versteuern. Bei der Verrentung des Kaufpreises führt eine Illiquidität des Erwerbers, die zu einem Ausfall der Zahlungsforderung führt, im Fall der Sofortversteuerung zu einer rückwirkenden Änderung der Steuerfestsetzung.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an!

